

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 30. Juni 2022**

**Nummer 23**

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Sechste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung vom 25. Mai 2022 ..... 278

#### Jugend

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL-berpädJuhi) vom 24. Juni 2022 ..... 285

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen ..... 285

## I. Amtlicher Teil

### Bildung

#### Sechste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

vom 25. Mai 2022  
Gz.: 44.11-46100

Die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport bestimmt:

##### 1- Änderung der VV-Lehrkräftefortbildung

Die VV-Lehrkräftefortbildung vom 29. April 2015 (ABl. MBS, S. 112), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 29. Juni 2021 (ABl. MBS, S. 444) werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu Nummer 6 werden die Wörter „und Versicherungsschutz“ angefügt.
  - b) In der Angabe zu Nummer 10 wird der Klammerzusatz „(SchiLF)“ angefügt.
  - c) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:
 

Anlage 1	Verfahren SchiLF
Anlage 2	Anzeige einer SchiLF
Anlage 3	Bericht über die Durchführung einer SchiLF
Anlage 4	Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12 Absatz 4“
2. In Nummer 3 Absatz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:
 

„Die Lehrkräftefortbildung soll auch der Qualifizierung von Lehrkräften dienen.“
3. In Nummer 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben d bis f wie folgt gefasst:
  - d) Arbeitskreisen schulischer Fachkonferenzvorsitzender
  - e) Arbeitskreisen der Rahmenlehrplan- und Aufgabengruppen auf Bundes- oder Landesebene zur Wahrnehmung von fachbezogenen Aufgaben und
  - f) Prüfungskommissionen der zuständigen Stellen im berufsbildenden Bereich sowie der für die Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Behörde“
4. Nummer 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienstes“ ein Komma und die Wörter „die Wahrnehmung von Aufgaben zur schulpraktischen Unterstützung von Lehrkräften im Seiteneinstieg“ eingefügt.
    - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 

„c die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, soweit diese der Schule zur Bewirtschaftung gemäß der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung übertragen wurden, für die Durchführung von dienstlich begründeten Fortbildungsveranstaltungen einschließlich damit verbundener Reisekosten.“
  - b) In Satz 5 werden die Wörter „den von ihm koordinierten“ gestrichen.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Versicherungsschutz“ angefügt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „anfallen“ durch die Wörter „beantragt werden“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unabhängig vom Anbieter der Fortbildung und bei Bedarf in Anlehnung an die Anerkennung als Ersatz- oder Ergänzungsangebot nach Nummer 12 dieser Vorschrift“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 Buchstabe b werden dem Wort „Berater“ ein „n“ angefügt sowie nach dem Wort „Lehrkräfteausbildung“ die Wörter „und Seiteneinsteigerqualifizierung“ eingefügt.
    - cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung und die vom MBS anerkannten Angebote weiterer Träger sind dienstliche Veranstaltungen und unterliegen damit dem gesetzlichen Unfallschutz oder der Unfallfürsorge des Dienstherrn.“
    - dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „abzuordnen“ der Klammerzusatz „(hoheitliche Träger)“ und nach dem Wort „zuzuweisen“ der Klammerzusatz „(private Träger)“ eingefügt.
6. Nummer 7 Satz 3 wird aufgehoben.
7. Nummer 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Soweit ein Bedarf gemäß Satz 1 festgestellt wird, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter diesen möglichst bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres für das am 1. August desselben Jahres beginnenden Schuljahres, bei längerer Bedarfsdauer auch für die darauffolgenden Schuljahre, und nach dieser Frist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung dem staatlichen Schulamt mit.“
8. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräftefortbildung“ die Wörter „richten sich nach den aktuell gültigen bildungspolitischen Schwerpunktsetzungen und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zu gestalten“ durch das Wort „gestaltet“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Die schulaufsichtliche Steuerung der Lehrkräftefortbildung erfolgt durch die staatlichen Schulämter. Die Wahrnehmung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulrat für Lehrerbildung beim staatlichen Schulamt in Abstimmung mit der regional zuständigen Schulleiterin oder dem regional zuständigen Schulrat. Die Schulleiterin oder der Schulrat für Lehrerbildung wird hinsichtlich der Organisation der Fortbildungsangebote durch die Leiterin oder den Leiter der Agenturen des BUSS unterstützt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Die Träger der staatlichen Lehrkräftefortbildung sind Schulen, die staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, das Sozialpädagogische Bildungsinstitut Berlin-Brandenburg, die Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen sowie das für Schule zuständige Ministerium einschließlich der Studienseminare. Die Fortbildungsangebote der staatlichen Lehrkräftefortbildung werden im Fortbildungsnetz des Landes Brandenburg veröffentlicht.“
9. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(SchiLF)“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die schulinterne Lehrkräftefortbildung soll in der unterrichtsfreien Zeit, ganztägige Fortbildungen möglichst in den Zeiten zur Vorbereitung eines neu beginnenden Schuljahres oder an variablen Ferientagen durchgeführt werden. Ausnahmeweise kann in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes die schulinterne Fortbildung während der Unterrichtszeit durchgeführt werden. In diesem Fall informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter nach der Erstellung der schulinternen Fortbildungsplanung gemäß Nummer 5, spätestens jedoch vor der Antragstellung beim staatlichen Schulamt, die Schulkonferenz über den Inhalt und den Zeitpunkt der schulinternen Fortbildung. Das staatliche Schulamt kann seine Zustimmung mit Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung verbinden.“
- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Teilnahme des sonstigen pädagogischen Personals ist unter Berücksichtigung der Regelungen zur Arbeitszeit zu gewährleisten.“
- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:  
 „(3) Besteht bei Schulen in einer Region ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf ist zu prüfen, ob sie bei der Planung, Organisation und Durchführung der schulinternen Lehrkräftefortbildung kooperieren können. Über die Nutzung von Ergänzungs- oder Ersatzangeboten entscheidet das staatliche Schulamt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters im Rahmen der für die Schule zur Verfügung stehenden Fortbildungsmittel und der von der Konferenz der Lehrkräfte getroffenen Grundsätze sowie unter Beachtung der Bestimmungen der VV Honorare. Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe c ist zu berücksichtigen.
- (4) Veranstaltungen im Rahmen der schulinternen Lehrkräftefortbildung sind so zu organisieren, dass für die Teilnehmenden keine zusätzlichen Kosten entstehen und in der Regel keine Reisekostenerstattungen oder Trennungsgelder anfallen. Davon unberührt bleiben Kosten, die durch Kooperation von Schulen nach Absatz 3 entstehen können sowie freiwillige Vereinbarungen.“
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
 „(6) Die oben beschriebene Planung und Durchführung sowie die Sicherung der statistischen Daten über die schulinterne Lehrkräftefortbildung erfolgt mit dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren. Für die Anzeige und den Bericht sind die Anlagen 2 und 3 zu verwenden.“
10. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
 „Die staatlichen Schulämter planen, organisieren und führen Fortbildungsangebote für Lehrkräfte durch. Diese werden regional, überregional oder landesweit angeboten und als Fortbildungsreihe oder Einzelveranstaltung konzipiert und als halb-, ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen in Präsenz, Online oder als Blended-Learning durchgeführt. Soweit an mehreren Schulen ein vergleichbarer Fortbildungsbedarf besteht, kann das staatliche Schulamt entsprechende Fortbildungsgruppen bilden.“
11. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „inhaltlich“ und „oder bildungspolitisch“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. In Nummer 13 wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2027“ ersetzt.
13. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 4 und die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:  
 1 – Verfahren SchiLF  
 2 – Anzeige einer SchiLF  
 3 – Bericht über die Durchführung einer SchiLF“

## 2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Potsdam, den 25. Mai 2022

Die Ministerin für  
 Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

## Anlage 1

### Verfahren SchiLF

1. Die Schulen teilen dem staatlichen Schulamt im Rahmen der Meldung des grundsätzlichen Fortbildungsbedarfs gemäß Nummer 8 Absatz 2 VV-LK-FB möglichst bis zum 15.2. jeden Jahres für das kommende Schuljahr, und nach dieser Frist mindestens sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung, auch ihre schulinterne Fortbildungsplanung inklusive des notwendigen materiellen und personellen Unterstützungsbedarfs für SchiLF mit. Spätere Anmeldungen können nur im Rahmen dann noch vorhandener Ressourcen berücksichtigt werden.
2. Auf der Grundlage der mitgeteilten schulinternen Fortbildungsplanung zeigt die Schulleitung jede beabsichtigte SchiLF spätestens 12 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Schulrätin oder dem Schulrat für Lehrerbildung unter Verwendung des Formulars „Anzeige einer SchiLF“ (Anlage 2) oder eines schulamtspezifischen digitalen Tools, das mindestens die Angaben des o.g. Formulars enthält an. Mit der Anzeige können bei Bedarf notwendige personelle, sächliche oder finanzielle Unterstützung sowie die Abweichung vom Grundsatz der Durchführung in der unterrichtsfreien Zeit zur Genehmigung beantragt werden.
3. Die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung leitet die Anzeige einer SchiLF zur Information und den Antrag zur Abweichung vom Grundsatz der Durchführung in der unterrichtsfreien Zeit zur Genehmigung an die regional zuständige Schulrätin oder den regional zuständigen Schulrat weiter und klärt dabei erforderlichenfalls auch Rückfragen zu den angezeigten Inhalten und Zielen der SchiLF.
4. Die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung entscheidet über beantragte Unterstützungsleistungen und informiert die Schulleitung schriftlich zu diesem und dem Ergebnis zum Antrag auf zeitliche Abweichung.
5. Die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung stellt die SchiLF in das FortbildungsNetz ein und übermittelt der Schulleitung die Veranstaltungsnummer, damit die Lehrkräfte sich anmelden können. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn übersendet die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung der Schule die Liste der angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
6. Nach Durchführung der SchiLF übersendet die Schulleitung den mit Hilfe des Formulars „Bericht über die Durchführung einer SchiLF“ (Anlage 3) oder eines schulamtspezifischen digitalen Tools, das mindestens die Angaben des o.g. Formulars enthält, erstellten Bericht sowie eine Kopie der Teilnehmerliste an die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung.
7. Die Schulrätin oder der Schulrat für Lehrerbildung übermittelt den Bericht an die regional zuständige Schulaufsicht, gleicht die Teilnehmerliste mit den Anmeldungen im FortbildungsNetz ab und erzeugt die Teilnehmerbescheinigungen.

Anlage 2

**Anzeige einer SchiLF**

\_\_\_\_\_  
Schule/Schulstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schul-Nr.

An die Schürätin/den Schulrat für Lehrerbildung  
beim staatlichen Schulamt

**Ich beabsichtige die Durchführung der nachfolgend beschriebenen SchiLF.**

Thema der SchiLF (einschließlich Inhalte und Ziele)	
Zuordnung zum Schulprogramm	
Konzeptionelle Planung (Angaben zu Format, Methoden etc.)	
Datum/Zeitraum	Datum: _____  <input type="checkbox"/> außerhalb der Unterrichtszeit  <input type="checkbox"/> Ich beantrage die Zustimmung des staatlichen Schulamtes zur Durchführung innerhalb der Unterrichtszeit (die Begründung ist unter „Sonstiges/Bemerkungen“ anzufügen). Vorabsprachen mit den schulischen Gremien haben <input type="checkbox"/> nicht stattgefunden <input type="checkbox"/> stattgefunden mit folgendem Ergebnis:  _____

Kompensation von Unterrichtsausfall und Absicherung der Aufsichtspflicht	<p>Durch folgende Maßnahmen wird</p> <p>1. Unterrichtsausfall kompensiert:</p> <p>2. Die Aufsichtspflicht sichergestellt:</p>
Unterstützungsbedarf	<p><input type="checkbox"/> Ich benötige finanzielle Unterstützung in Höhe von _____ Euro.</p> <p>Begründung:</p> <p><input type="checkbox"/> Ich benötige personelle / sächliche Unterstützung.</p> <p>Beschreibung des konkreten Unterstützungsbedarfs:</p>
Sonstiges/Bemerkungen (z. B. Begründung für Durchführung in Unterrichtszeit)	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

### Bearbeitung durch Schulumt

Entscheidung zum Antrag auf Durchführung der SchiLF innerhalb der Unterrichtszeit	<p><input type="checkbox"/> Zustimmung</p> <p><input type="checkbox"/> Ablehnung</p> <p>Begründung:</p> <p>_____ Unterschrift regional zuständige Schulrätin/Schulrat</p>
Entscheidung zum Unterstützungsbedarf	<p>_____ Unterschrift Schulrätin/Schulrat für Lehrerbildung</p>

Anlage 3

**Bericht über die Durchführung einer SchiLF**

\_\_\_\_\_  
Schule/Schulstempel

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schul-Nr.

An die Schürätin/den Schulrat für Lehrerbildung  
beim staatlichen Schulamt

\_\_\_\_\_  
 Teilnehmerliste beigefügt

Thema der SchiLF	
Datum	
Behandelte Themen	
Angaben zur Zielerreichung	
Festlegungen	
Sonstiges/Bemerkungen	

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

## Anlage 4

### **Verzeichnis der weiteren Träger gemäß Nummer 12 Absatz 4**

#### 1. Weitere Träger von Ergänzungsangeboten

- a) staatliche Hochschulen in den Ländern Berlin und Brandenburg,
- b) Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg e.V.,
- c) Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen,
- d) Einrichtungen der staatlichen Lehrkräftefortbildung in anderen Bundesländern,
- e) oberste Landesbehörden der Länder Berlin und Brandenburg sowie deren nachgeordnete Einrichtungen,
- f) Ministerien des Bundes und deren nachgeordnete Einrichtungen,
- g) Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und
- h) weitere Träger, deren Fortbildungsangebote von dem für Schule zuständigen Ministerium gefördert werden.

#### 2. Weitere Träger von Ersatzangeboten

- a) vom Land Brandenburg beauftragte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste,
- b) Unfallkasse Brandenburg und
- c) kobra.net

## Jugend

### Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL-berpädJuhi)

vom 24. Juni 2022  
Gz.: 25.5-19246

#### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2014-2020 (RL-berpädJuhi) vom 19. Juli 2018 (ABl. des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr.16/2018, S. 186) wird wie folgt geändert:

#### 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. März 2023.

#### II.

Die Änderung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2022

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### 1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule

**Grundschule Trebbin**  
**Goethestraße 19**  
**14959 Trebbin**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

### **a. Ernst-Moritz-Arndt Grundschule**

**Luckenwalde**  
**Frankenstraße 12**  
**14943 Luckenwalde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

### **b. Grundschule "Am Schlosspark" Wiesenburg**

**Parkstraße 4**  
**14827 Wiesenburg/Mark**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

### **c. Grundschule "Karl Hagemeister"**

**Gluckstraße 8**  
**14542 Werder (Havel)**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

### **d. Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule**

**Ludwig-Jahn-Straße 28**  
**14943 Luckenwalde**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das

Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter den Buchstaben a und b benannten Stellen sind mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L und die unter den Buchstaben c und d benannten Stellen mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

## **3. Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

### **Otto-Unverdorben-Oberschule**

**Dahme/Mark**  
**Nordhag 11-12**  
**15936 Dahme/Mark**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit

dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **4. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Otto-Unverdorben-Oberschule  
Dahme/Mark  
Nordhag 11-12  
15936 Dahme/Mark**

– Besetzung zum 01.02.2023 –

#### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

#### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsar-

beit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **5. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Gymnasium Potsdam Pappelallee/Reiherweg  
Jägerallee 23 a  
14469 Potsdam**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

Das Gymnasium wird beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 als zwei- bis vierzügiges Gymnasium zum 01.08.2022 neu errichtet. Die Schule nimmt ihren Betrieb ab dem 01.08.2022 zunächst am Standort Jägerallee 23 a, 14469 Potsdam auf. Voraussichtlich ab dem Schuljahresbeginn 2027/2028 erfolgt die Fortführung des Gymnasiums in massiver Bauweise am Standort Pappelallee/Reiherweg.

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel**  
**Die Leiterin**  
**Magdeburger Straße 45**  
**14770 Brandenburg an der Havel.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an der

**Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt**  
**"geistige Entwicklung"**  
**Spreeschule**  
**Rudniki 3/3a**  
**03044 Cottbus/Chósebuz**

neu zu besetzen.

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 Bbg-BesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststel-

lung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus**  
**Herr Mader**  
**Bleichenstraße 1**  
**03046 Cottbus/Chósebusz.**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

\_\_\_\_\_

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Ehm Welk – Oberschule**  
**Schule für gemeinsames Lernen**  
**Puschkinallee 30a**  
**16278 Angermünde**

– **Besetzung zum 01.02.2023** –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und

Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers in der Sekundarstufe I; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Gymnasium Templin**  
**Feldstraße 1**  
**17268 Templin**

– **Besetzung zum 01.02.2023** –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandida-

ten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 Bbg-BesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Herr Dr. Olaf Steinke**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

**Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Schulleiter (m/w/d) an einer Grundschule**

**Grundschule Wustrau**  
**Weinbergweg 13**  
**16818 Fehrbellin/OT Wustrau-Altfrisesack**

– **Besetzung zum 01.02.2023** –

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Primarstufe.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedin-

gungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamten-gesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretender Schulleiter (m/w/d) an einer Oberschule**

**Exin-Oberschule Zehdenick**  
**Wesendorfer Weg 39**  
**16792 Zehdenick**

– Besetzung zum 01.08.2024 –

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I bzw. im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der

Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Oberstufenkoordinator (m/w/d) an einer Gesamtschule**

**Gesamtschule "Immanuel Kant"**  
**mit gymnasialer Oberstufe**  
**Kantstraße 17**  
**14612 Falkensee**

– Besetzung zum nächstmöglichen Termin –

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats (allgemeinbildende Fächer); mehrjährige, mindestens drei Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Fest-

stellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

#### **4. Schulleiter (m/w/d) an einem Gymnasium**

**Strittmatter-Gymnasium Gransee**  
**Oranienburger Straße 30 A**  
**16775 Gransee**

– **Besetzung zum nächstmöglichen Termin** –

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer); langjährige, mindestens vier Jahre umfassende Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenstän-

digkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü TV-L.

Das Amt als Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**  
**Herr Menzel**  
**Trenckmannstraße 15**  
**16816 Neuruppin.**

##### **Hinweis zum Datenschutz**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.

Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden.